

Garantievertrag

Der Garantievertrag soll ein zukünftiges Risiko aus einem ungewissen Ereignis abdecken. Hauptanwendungsfall der Garantie ist der, dass der Garantiegeber gegenüber dem Garantiebegünstigten die Haftung für einen noch ungewissen Mangel bzw. Schaden übernimmt. So garantiert beispielsweise der Hersteller eines Produkts dem Endabnehmer die Mangelfreiheit einer Sache für einen bestimmten Zeitraum (Herstellergarantie).

In der Praxis kommt auch noch die Bankgarantie sehr häufig vor. Die Bank als Garantiegeber leistet Gewähr, dass der Garantiebegünstigte die Leistung erhält, die ihm ein Dritter (Garantieauftraggeber) schuldet. Welche Leistung der Dritte schuldet, ist unerheblich (Zahlung, Werkerstellung, Lieferung). Die Bank schuldet dem Begünstigten in der Regel nur Geld. Diese Bankgarantie ist meist abstrakt, sodass sie losgelöst vom Grundverhältnis zwischen Garantiebegünstigten und Dritten besteht. Sie verpflichtet daher den Garantiegeber auch dann zur Leistung, wenn das Grundverhältnis zwischen Begünstigten und Dritten ungültig ist. Der Garantiegeber muss „auf erstes Anfordern durch den Garantiebegünstigten zahlen“ und darf aufgrund der Abstraktheit der Garantie die Berechtigung des Anspruchs des Begünstigten gegen den Dritten grundsätzlich nicht prüfen. Ob beispielsweise der Vertrag zwischen Dritten und Begünstigten überhaupt gültig zustande gekommen oder anfechtbar ist, ist für die Abrufung der Garantie daher unerheblich. Der Bankgarantievertrag soll dem Begünstigten den Erhalt der Leistung des Dritten ohne weitere Prüfung der Gültigkeit des Grundverhältnisses zwischen Begünstigten und Dritten sichern.

Der Bankgarantievertrag muss – um formgültig zu sein – vom Garantiegeber aufgrund der Zweckähnlichkeit zur Bürgschaft schriftlich abgeschlossen werden.

Der Garantiegeber (insb. Bank) kann nur in absoluten Ausnahmefällen die Leistung verweigern und zwar bei einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme der Garantie. Ob die Abrufung der Garantie rechtsmissbräuchlich ist, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Rechtsmissbrauch ist insbesondere dann gegeben, wenn der Dritte an den Begünstigten bereits geleistet hat oder bereits zweifelsfrei feststeht, dass der Begünstigte keinen Anspruch gegen den Dritten hat. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist der Wissensstand des Begünstigten im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(August 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring